



## Kreatives Schaffen und Urheberrecht im digitalen Zeitalter

### Präambel: Begriffsbestimmung „Urheberrechte“

Zu den Rechten von UrheberInnen gehören die wirtschaftlichen Rechte am Werk und das moralische Recht der UrheberInnen (Urheberpersönlichkeitsrecht). Die Regeln zum moralischen Recht sollten jedoch nicht die Nutzung des Werkes verhindern, solange der Urheber oder die Urheberin angegeben wird und Gelegenheit erhält, sich zur Nutzung des Werkes zu äußern, und solange die Nutzung ethisch vertretbar ist.

### Veränderungen als Chance

§1. Schon oft in der Vergangenheit stellte Technologie oft eine Herausforderung für die Arten des kulturellen Schaffens, ihre wirtschaftlichen Dimensionen und den vorhandenen Rechtsrahmen dar. Da neue Technologien häufig Verhältnisse vorfinden, die auf Veränderungen nicht vorbereitet sind, werden sie zum Träger für den Wandel und die Weiterentwicklung bestehender Beziehungen. Mit den digitalen Technologien und dem Internet haben sich die Herstellung und Verbreitung kultureller Werke sowie der Zugang zu ihnen und ihre Nutzung in den letzten 20 Jahren stark verändert. Daher werden gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Zustände durcheinander gerüttelt, und es finden bedeutende Umwälzungen statt.

§2. Wir meinen, dass diese Umwälzungen als Chance zur Verbesserung des Zugangs zu kulturellen Werken für alle ergriffen werden müssen. Zugleich müssen nachhaltige Möglichkeiten zur Verbesserung der Finanzierung des kreativen Schaffens und des Status derjenigen, die schöpferisch tätig sind - Kreative und KünstlerInnen - gefunden werden.

§3. Die Herstellung von Kulturgütern und der Zugang zu Wissen sind maßgeblich für die Beteiligung der BürgerInnen am demokratischen Funktionieren unserer Gesellschaften; außerdem bilden sie eine großartige Quelle der wirtschaftlichen Entwicklung. Unserer Meinung nach ist es möglich, die technischen Umwälzungen von heute ohne einen konservativen Ansatz so zu begleiten, dass sie sowohl sozialen als auch dem wirtschaftlichen Zielen dienen, im Einklang mit Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wo es heißt: „1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben“ und „2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen“.

§4. Die Aufgabe von EntscheidungsträgerInnen und PolitikerInnen besteht nicht darin, alte Geschäftsmodelle zu schützen oder neue zu erfinden, sondern vielmehr im Kontext der Anpassung an das neue digitale Umfeld einen geeigneten Regulierungsrahmen bereitzustellen, damit KünstlerInnen und Kreative, die am Anfang der schöpferischen Verwertungskette stehen, eine bessere Vergütung und Anerkennung für ihr Werk erhalten.

### Die notwendige Neuausrichtung der Debatte

§5. Es muss stets zwischen der kommerziellen und der nichtkommerziellen Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material unterschieden werden: NutzerInnen, die finanzielle Vorteile aus der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke erlangen, sollten die RechteinhaberInnen

entsprechend vergüten, während es diejenigen, die keine finanziellen Vorteile erlangen, die Freiheit haben sollten, urheberrechtlich geschützte Werke unentgeltlich zu nutzen, sofern sie die UrheberInnen nennen. Obgleich für Verletzungen des Urheberrechts mit kommerzieller Absicht über gerichtliche Klagen Sanktionen verhängt werden sollten, lehnen wir Politiken und Maßnahmen ab, die lediglich auf Repression und Kontrolle setzen als sogenannte Lösungen zur Bewältigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen aufgrund von digitalen Technologien und des Internets. Allzu oft bergen sie das Risiko der willkürlichen Beschneidung der individuellen Freiheit, und repressive Maßnahmen und Konzepte wie etwa „three-strikes“-Gesetze erweisen sich mehr und mehr als ineffizient, kostspielig und ungeeignet als Antwort auf die Umwälzungen, denen das kreative Schaffen unterliegt.

§6. Wir lehnen Antworten auf die derzeitigen gesellschaftlichen Veränderungen ab, die auf eine Eskalation der Rechte des geistigen Eigentums und ihrer Durchsetzung abzielen, ebenso wie solche, die auf eine pauschale Ablehnung urheberrechtlicher Regeln gerichtet sind. Wir glauben dass es keine Einheitslösung als Antwort auf die Veränderungen der Gesellschaft im Hinblick auf das kreative Schaffen gibt, oder dafür, wie sich gesellschaftlich und wirtschaftlich das Beste daraus machen lässt. Es gilt, mehr als ein Regulierungsinstrument und mehr als einen Rechtsbereich zu berücksichtigen und in die Entwicklung der besten und gerechtesten Rahmenbedingungen für die Gewährleistung und Förderung des kreativen Schaffens einzubeziehen.

§7. Wer VerbraucherInnen und KünstlerInnen als GegnerInnen darstellt, ignoriert ihre gemeinsamen Interessen und die Tatsache, dass eine Person oft genug abwechselnd das eine oder das andere oder beides gleichzeitig ist. Sowohl VerbraucherInnen als auch KünstlerInnen haben ein fundamentales Interesse an der Aufrechterhaltung von Produktionsbedingungen für Kreative, die unabhängiges Arbeiten mit hoher Qualität im Journalismus, beim Filmemachen, Komponieren, Fotografieren oder Schreiben von Fachliteratur und Belletristik ermöglichen, das sich nicht allein auf staatliche Subventionen, direktes Unternehmenssponsoring oder Spenden stützen muss.

§8. Wenn auch nicht immer, so kann doch die kreative Tätigkeit oft genug nicht ohne wirtschaftliche Mittel gedeihen, und sie hängt davon ab, dass die Kreativen und KünstlerInnen in der Lage sind, sich über vorhandene geistige und kulturelle Werke auf dem Laufenden zu halten und zu informieren. Daher ist unbedingt dafür zu sorgen, dass Kreativen und KünstlerInnen Ressourcen (finanzieller Art, aber auch Inhalte und Ideen) zur Verfügung stehen. Dazu müssen sämtliche Finanzierungsquellen in Betracht gezogen werden (öffentliche Ausgaben, Markteinkünfte und direkte Beiträge von Nutzern beispielsweise über Flatrate- oder Crowd-Culture-Mechanismen), um kulturelles Schaffen zu ermöglichen.

§9. Das Urheberrecht ist ein Rechtsinstrument, das sich über einen langen Zeitraum herausgebildet und entsprechend der Entwicklung des kreativen Schaffens und der jeweiligen Techniken gewandelt hat. Es wurde errichtet, um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Kreativen und denen der Öffentlichkeit anzubieten, und in diesem Sinne schließt es Schutzmechanismen ebenso ein wie Schranken oder Ausnahmen. Es handelt sich um ein Instrument unter anderen, das der Förderung des künstlerischen Schaffens dient, und sollte niemals als Selbstzweck verstanden werden.

§10. Die Anerkennung des moralischen Persönlichkeitsrechts von KünstlerInnen und Kreativen darf nicht entfremdet oder ignoriert werden, egal wie die technischen Formen der Produktion, Reproduktion oder Verbreitung des Werkes aussehen. In einem Umfeld, in dem die Produktion und die Verbreitung kultureller Güter durch die heutigen technischen Möglichkeiten zunehmen, sind die Angabe, die Anerkennung und die Registrierung der UrheberInnen schöpferischer Werke von maßgeblicher Bedeutung. Dazu erfordert die Entwicklung und Umsetzung neuer Tools, Datenbanken und Praktiken, die von Institutionen gefördert und unterstützt werden sollte.

§11. Wir meinen, dass im digitalen Zeitalter verschiedene Optionen konzipiert werden können, die die notwendige Anerkennung der Urheberschaft und eine bessere Vergütung der KünstlerInnen zulassen und zugleich die technischen Möglichkeiten für den Austausch und die gemeinsame Nutzung kultureller Werke weitestgehend erschließen. Um diese Wege zu finden und die am besten geeigneten Maßnahmen zu identifizieren und zu erarbeiten, muss die Situation der KünstlerInnen und Kreativen als Ausgangspunkt genommen werden.

## **Verbesserung der Situation von Künstlern und Kreativen**

§12. Lage und Status der meisten KünstlerInnen sind oftmals prekär. Diese Realität bestand bereits vor dem Einzug digitaler Technologien. Ihre Finanzmittel und Einkünfte kommen zumeist aus verschiedenen Quellen - Löhne, Fördergelder, Mäzene, Urheberrecht, parallele berufliche Tätigkeiten, Arbeitslosengeld usw. - und sind oft unregelmäßig und unvorhersehbar. LohnempfängerInnen im Kultursektor haben oftmals mehrere ArbeitgeberInnen, darunter solche außerhalb des kulturellen Bereichs, sie üben mehrere Tätigkeiten aus und arbeiten zeitgleich an verschiedenen Aufträgen. Das Urheberrecht als Einkommensquelle ist je nach Bereich des kreativen Schaffens von sehr unterschiedlicher Bedeutung. Für die Mehrheit der KünstlerInnen und Kreativen stellt es jedoch nur einen kleinen Teil ihrer Einkünfte dar.

§13. Um die Bedingungen der KünstlerInnen zu verbessern, bedarf es vertragsrechtlicher Veränderungen auf europäischer Ebene, damit Buy-out-Verträgen ein Riegel vorgeschoben wird und KünstlerInnen und Kreative in einer besseren Verhandlungsposition gegenüber den Unterhaltungsoligopolen sind, die den Markt beherrschen.

§14. VerbraucherInnen sind auch BürgerInnen und haben daher eine Verantwortung gegenüber den KünstlerInnen und Kreativen, deren Werke sie genießen und konsumieren.

§15. Die Unterstützung von KünstlerInnen im digitalen Zeitalter macht es erforderlich, diese mit Werkzeugen, Informationen, Weiterbildung und Dienstleistungen zu versorgen, damit sie das Beste aus einem neuen Umfeld machen können, das viele von ihnen weniger beherrschen als die IKT-Fachleute, das ihnen aber viele Chancen zur Werbung für ihre Arbeit, zum Verkauf ihrer Werke, zur Bekanntmachung ihrer Auftritte usw. bieten kann.

§16. Wenn auch die Debatten über digitale Technologien die prekären Bedingungen der KünstlerInnen ans Licht gebracht haben, so sind die Einziehungs- und Verteilungssysteme in den meisten Ländern für die Mehrheit der KünstlerInnen und Kreativen problematisch und ungerecht - unabhängig von der Existenz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Eine der wichtigsten und dringendsten Maßnahmen ist daher eine europäische Reform der Einziehungs- und Verteilungssysteme, um eine gerechte, kontinuierliche und transparente Ausschüttung der Einnahmen aus der Verwertung urheberrechtlich geschützter künstlerischer Werke zu gewährleisten, ob sie nun digital stattfindet oder nicht.

## **Branchenwandel**

§17. Um die Umwälzungen bei der Schaffung und beim Konsum kultureller Werke verstehen und begleiten zu können, müssen sie in ihrer Gesamtheit anerkannt werden. Sowohl die Produktion als auch der Konsum von Kultur (mengen- und geldmäßig) haben in den letzten 20 Jahren wesentlich zugenommen, so dass Monopole wie Google und Apple riesige Gewinne erzielen konnten, nicht jedoch die KünstlerInnen. Einige Arten des Konsums sind immer weniger gefragt (physische Medien wie Kassetten, CDs, DVDs, Blue-Rays usw.), andere entwickeln sich oder werden immer beliebter (Streaming, Downloads, Live-Konzerte, Kinobesuche, Online-Spiele, TV-on-Demand, E-Books usw.).

§18. Die Entmaterialisierung führt zu Veränderungen, die sich wahrscheinlich auf viele Branchen auswirken wird, sei es durch das Auftauchen und Verschwinden verschiedener Branchenakteure, den Verlust, die Schaffung und den Transfer von Werten, eine Umstrukturierung der Industrie oder die Entstehung neuer Geschäftsmodelle. Wertschöpfungsketten wandeln sich, einige Zwischenhändler fallen weg, neue Berufe entstehen, während andere sind nach wie vor notwendig sind.

§19. In einem Umfeld, in dem zwischenmenschlicher Austausch und Kommunikation von hochentwickelten und sich rasch verändernden Technologien abhängen, ist die Interoperabilität von Formaten und Lesegeräten von maßgeblicher Bedeutung für einen demokratischen Zugang zu kulturellen Werken sowie für wirtschaftliche Tätigkeiten. Diese technische Eigenschaft sollte von europäischen Institutionen unterstützt und umgesetzt und durch europäische Regelungen gefördert werden.

§20. Der nichtkommerzielle Austausch zwischen Privatpersonen sollte erlaubt werden, zum Beispiel durch eine Ausweitung des Geltungsbereichs der bestehenden Privatkopieausnahme. Falls sich nachweisen lässt, dass der nichtkommerzielle Austausch die Produktion kultureller Güter beeinträchtigt, kann eine Kulturflatrate oder ein anderer Mechanismus für BreitbandnutzerInnen ins Auge gefasst werden. Ein derartiger Mechanismus darf die Privatsphäre der InternetnutzerInnen nicht verletzen. Bei der Ausschüttung von Einnahmen sollten arme und beginnende Kreative bevorzugt werden.

§21. Wir halten eine Stärkung der gemeinfreien Werke (Public Domain) für zentral, damit diese als Ressource für die Bildung (im weiteren Sinne) unserer BürgerInnen und für das kreative Schaffen genutzt werden können.

§22. Die Freiheit zu agieren, zu experimentieren und bestehende Institutionen und Geschäftsmodelle sowie technologische Zwänge und Methoden herauszufordern, ist nicht nur im Zusammenhang mit kreativer Tätigkeit von Bedeutung, sondern auch im Zusammenhang mit der Schaffung von Werten, der Erweiterung der Möglichkeiten von Wissen und seiner Auswirkungen auf die Gesellschaft, und um die Gesellschaft wachsend und gedeihen zu lassen. Das Internet selbst wäre ohne diese Handlungsfreiheit nicht entstanden, und die Bedingungen, die seine Entstehung ermöglicht haben, sollten nicht beseitigt werden. Deshalb müssen wir die Netzneutralität garantieren.

## Reform des Urheberrechts

§23. Wir unterstützen Creative Commons als gute Möglichkeit für Kreative, ihre Werke zur Verfügung zu stellen, wann immer sie wollen.

§24. Bis vor 20 Jahren hat das Urheberrecht den Normalbürger kaum betroffen. Die Regeln für die exklusive Anfertigung von Kopien waren an gewerbliche Akteure gerichtet, die über die Mittel verfügten, beispielsweise Bücher zu drucken oder Schallplatten zu pressen. PrivatbürgerInnen, die ein Gedicht abschreiben und an ihre Liebsten schicken oder eine Schallplatte auf Kassette überspielen und einem Freund oder einer Freundin geben wollten, brauchten sich keine Sorgen zu machen, dass sie damit das Urheberrecht verletzen würden. In der Praxis konnte man alles tun, wozu man als normaler Mensch die technische Möglichkeit hatte, ohne eine Bestrafung zu riskieren. Heute jedoch hat sich das Urheberrecht in eine Position entwickelt, in der das, was normale BürgerInnen in ihrem Alltagsleben tun können, wesentlichen Beschränkungen unterliegt. In dem Maße, wie der technische Fortschritt normalen Menschen das Genießen und Teilen von Kultur erleichtert hat, hat sich die Urheberrechtsgesetzgebung in die entgegengesetzte Richtung bewegt. Wir wollen das Urheberrecht auf seine Ursprünge zurückführen und absolut klarstellen, dass es nur das Kopieren für kommerzielle Zwecke regelt. Die Weitergabe von Kopien oder sonstige Verbreitung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke eines anderen sollte niemals untersagt werden, wenn diese nichtkommerziell und ohne Gewinnerzielungsabsicht geschieht. Internet-Tauschbörsen sind ein Beispiel für eine derartige Aktivität, die legal sein sollte.

§25. DRM ist die Abkürzung für „Digitales Rechtemanagement“ bzw. „Digitales Restriktionsmanagement“. Der Begriff bezeichnet eine Reihe verschiedener Technologien, die alle darauf abzielen, die Möglichkeit der VerbraucherInnen und BürgerInnen zum Nutzen und Kopieren von Werken zu beschränken, selbst wenn sie einen rechtlichen Anspruch darauf haben. Es muss immer legal sein, DRM-Beschränkungen zu umgehen, und wir sollten in Erwägung ziehen, in das Verbraucherrecht ein Verbot von DRM-Technologien aufzunehmen, die die legale Nutzung eines Werks beschränken. Es hat keinen Sinn, unsere Parlamente ausgewogene und vernünftige Urheberrechtsvorschriften einführen zu lassen, wenn wir gleichzeitig zulassen, dass die großen multinationalen Konzerne ihre eigenen Gesetze schreiben und sie mit technischen Mitteln durchsetzen.

§26. Die heutige Unterhaltungsindustrie gründet sich zum großen Teil auf die kommerzielle Exklusivität urheberrechtlich geschützter Werke. Dies wollen wir erhalten. Die heutigen Schutz-

fristen - Lebenszeit plus 70 Jahre - sind jedoch absurd. Kein Investor würde überhaupt einen Gedanken an ein Geschäft verschwenden, wenn die Zeit bis zur Amortisierung so lang wäre. Wir möchten die Schutzfrist so verkürzen, dass sie sowohl aus Sicht der Gesellschaft als auch aus Sicht eines Investors sinnvoll ist, und schlagen 20 Jahre ab Veröffentlichung vor.

§27. Ein großes Problem stellen heutzutage Werke dar, die noch dem Urheberrechtsschutz unterliegen, deren Rechteinhaber jedoch nicht oder sehr schwer zu ermitteln sind. Die Mehrheit dieser Werke hat kaum oder gar keinen kommerziellen Wert, doch da für sie noch der Urheberrechtsschutz gilt, können sie nicht weitergenutzt oder vertrieben werden, da niemand um Erlaubnis gebeten werden kann. Rechteinhaber, die ihr kommerzielles Exklusivrecht für ein bereits produziertes Werk weiterhin ausüben wollen, sollten es innerhalb von 5 Jahren registrieren. Dies würde die Zahl verwaister Werke deutlich reduzieren und eine gründliche Suche vereinfachen.

§28. Das Problem verwaister Werke bedarf dringend einer Lösung. Dabei sind die Unterschiede zwischen den Bereichen zu beachten. Für Archive, Bibliotheken und vor allem für (öffentlich-rechtliche) Sender ist die erweiterte kollektive Lizenzierung die vorzugswürdige Lösung. Allerdings muss die Bedingung einer gründlichen Suche machbar sein und darf nicht zu zusätzlichem verwaltungstechnischen und bürokratischen Aufwand und zu Mehrkosten führen. Eine allgemeine Ausnahme beim Urheberrecht für verwaiste Werke ist nicht sinnvoll, doch sollte eine Ausnahme für Bibliotheken usw. im Rahmen einer „LEX-Europeana“ in Erwägung gezogen werden.

§29. Von nun an, und innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Produktion, sollte für Urheber die Registrierung eines urheberrechtlich geschützten Werkes obligatorisch sein, damit sie das kommerzielle Exklusivrecht ausüben können. Dies würde die Existenz verwaister Werke in Zukunft stark begrenzen.

§30. Die immer restriktiveren Urheberrechtsgesetze und Vorgehensweisen von heute stellen ein großes Hindernis für MusikerInnen, FilmemacherInnen und andere KünstlerInnen dar, die neue Werke durch Wiederverwendung von Teilen vorhandener Werke schaffen wollen. Wir möchten dies ändern, indem klare Ausnahmen und Beschränkungen, die Remixe und Parodien erlauben, sowie Zitierrechte für audiovisuelles und Tonmaterial nach dem Vorbild der bereits bestehenden Zitierrechte für Text eingeführt werden.

§31. Die „Bücher-Hungersnot“ von sehbehinderten und lesebehinderten Personen muss angegangen werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemäß der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Personen mit Behinderungen den Zugang von Kulturgütern in einem für sie geeigneten Format zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die Gesetze zum Schutz der geistigen Eigentumsrechte kein unverhältnismäßiges oder diskriminierendes Hindernis für den Zugang von Personen mit Behinderungen zu Kulturgütern darstellen. Wie vom Europäischen Parlament in seinem am 12. Mai 2011 angenommenen Bericht „Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien“ gefordert, sollte die Kommission „sich aktiv und positiv in die Bemühungen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) [einbringen], auf der Grundlage des Vertragsentwurfs der Weltblindendenunion, der der WIPO 2009 vorgelegt wurde, eine verbindliche Rechtsnorm zu vereinbaren“.

*Original: Englisch  
geänderte Fassung, 6. September 2011  
konsolidierte Fassung nach der Abstimmung vom 28. September 2011  
deutsche Übersetzung, 21. November 2011*